

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 44 (1924)

Rubrik: Kleine Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kleine Mitteilungen.

Eine Sigristenordnung der Großmünsterkirche vom Jahre 1520.

Mitgeteilt von Dr. Guido Soppeler.

Am 11. November 1520 wurde der zürcherische Bürger Kaspar Rüng¹⁾ durch den letzten Propst²⁾ des Großmünsterstiftes S. Felix und Regula und dessen Kapitel ins Sigristenamt bei der Propsteikirche eingesetzt, und bei diesem Anlaß mußte er sich eidlich dazu verpflichten, eine ganze Reihe von Satzungen treulich und gewissenhaft zu beachten. Diese nachstehend in etwas abgekürzter und gemeinverständlicher, daher auch stark modernisierter Fassung wiedergegebenen interessanten Artikel betreffen vorwiegend die inneren Einrichtungen der zürcherischen Stiftskirche am Vorabend der Reformation und sind deshalb, sowohl vom kultur- als auch kirchengeschichtlichen Standpunkt aus betrachtet, bemerkenswert, denn sie stellen eine regelrechte Sigristenordnung dar. Die Verpflichtungen, die Kaspar Rüng bei Antritt seines Amtes auf sich nahm, sind folgende:

1. Erstens will ich (Kaspar Rüng) Nutzen und Ehre von Propst, Kapitel und allen Chorherren nach Kräften fördern und jeden Schaden von ihnen abwenden. Auch soll und will ich die Kelche, Kreuze, Kirchengewänder und alle Dinge, die mir anvertraut worden sind und in den „kaesplinen“³⁾ der Sakristei aufbewahrt liegen, pflichtgemäß hüten und über alles meinen Herren (Propst und Kapitel) Rechenschaft ablegen, wann ich dazu aufgefordert werde, in dem Maße, wie ich für mich und meinen Knecht verheißen habe.

¹⁾ Die Liste von 1525 erwähnt ihn noch als Sigristen. (E. Egli, „Altenammlung zur Geschichte der zürcher Reformation in den Jahren 1519—1533“. Zürich 1879. Nr. 889.)

²⁾ Felix Frey, Propst von 1518 bis zur Aufhebung des Stiftes.

³⁾ Chäspli = Wandschrank, Trog, Kasten, Armarium. (Schweiz. Idiotikon, Bd. III, cl. 533/4.)

2. Item ich soll und will meinen Wohnsitz bei genannter Kirche nehmen und fleißig die zwei „ampulen“ (Ampeln) vor dem Sakrament; die drei vor den Gräbern der Martyrer SS. Felix und Regula und die eine hinter dem Fronaltar anzünden⁴⁾, damit sie zu jeder Zeit, Tag und Nacht, aus dem Nutzen meines Amtes brennen. Aber die dritte Ampel vor dem Sakrament und alle übrigen im Gotteshause hangenden Lampen sollen brennen solange, als der Ertrag der dazu beisteuernden Gläubigen ausreicht. Sie sollen brennen in für alle sichtbarer Weise, während man „die göttlichen zitte und ämpter“⁵⁾ singt.
3. Ich soll auch und will „die zittgloggen und orloy“⁶⁾ fleißig jeden Tag, meinem Können und Vermögen gemäß, nach der Zeit der St. Peterkirche richten.
4. Ich soll jede Woche in der Sakristei neugewaschene „zwae helen“⁷⁾ der Geistlichkeit besorgen, desgleichen jedesmal, wann getauft wird. Auch die bei der Spendung der Sakramente verwendeten weißen „zwae helen“ sollen fleißig gewechselt werden, ohne Kosten und Schaden der Kusterei.
5. Item, ich soll auch und will: A) Die Kirche und den Kreuzgang reinigen und sauber halten, so oft es nötig ist, und ich von meinen Herren dazu aufgefordert werde. B) Am Feste Unserer Lieben Frau zur Lichtmeß⁸⁾ und das ganze Jahr hindurch aus dem Wachs des Stiftes die Kerzen treulich bereiten, anzünden und zur gegebenen Zeit wieder auslöschen, und besonders drauf achten, daß die drei vor den Gräbern der genannten Martyrer brennenden Kerzen nicht verloren gehen, und sonst sie er-

4) Vergl. S. Bögelin, Das alte Zürich. II. Aufl. Zürich 1878. Bd. I. 36.

5) Das kanonische Stundengebet, horae canonicae, und die Messe.

6) Uhrwerk, aus dem latein. „horologium“, ital. „orologio“. (Vergl. Lexer: Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, Leipzig 1876. Bd. II, S. 1596). Die Behauptung Bögelins (a. a. 6. I, 584) wonach auf dem St. Petersturm bis gegen die Mitte des 16. Jahrh. sich die einzige öffentliche Uhr befunden habe, ist also unzutreffend.

7) Die liturgischen Altartücher, dann auch die Handtücher zum Abtrocknen nach dem Waschen.

8) Am 2. Februar.

setzen und bezahlen. C) Während der Messe auf den „Luzibel“⁹⁾ vor dem Gesangbuch ein gutes und sauberes Talglicht stecken, damit „viel buzens und hindernis erspart werde“. Meine Herren ebenso mit den Wachskerzen für die Messe versehen, wie von altersher Gewohnheit ist. D) Die Kerzen für die Begräbnisse meiner Herren herstellen und anzünden und zur gegebenen Zeit auslöschten; dem Leutpriester Kerzen aus meinem eigenen Wachs besorgen sowohl für die Volksmesse als auch die übrigen.

6. Item, ich soll auch und will: A) Alle Erträge und Einkünfte, die nach Inhalt des Rodels (Verzeichnis) zum genannten Sigriftenamt¹⁰⁾ gehören, mögen sie aus Geld, Korn, Hafer, Nüssen oder anderem Nutzen bestehen, in ehrlicher Treue sammeln, und gegen vorkommende Verschümnisse mit Rat meiner Herren Abhilfe schaffen, wie es mir am besten möglich ist. B) Alles Wachs, (d. h. alle Kerzenspenden), das zu den Gräbern der Martyrer gebracht wird, ehrenhaft in Empfang nehmen und daselbst aufhängen¹¹⁾, wie gewohnt, und an demselben nichts ändern ohne meiner Herren Wissen und Willen. C) Den Messwein, wie er von meinen Herren lauter und gut aus dem Schenkhof¹²⁾ geliefert wird, nur für die Messen verwenden und zu keinem andern Zwecke benutzen.

7. Auch soll und will ich persönlich oder mein Knecht die Nacht in der Kirche verbringen, und wann's abends 8 Uhr schlägt mich ins Gotteshaus begeben und darin die Nacht liegen.

Item will ich für die 4 Glockenseile auf dem Gewölbe Sorge tragen, und wenn Beschädigungen vorkommen, sie unverzüglich dem Baumeister oder meinen Herren mitteilen.

⁹⁾ Aus dem Lateinischen „lucibrum“ = Licht, Leuchter, Kerzenstock. (Vergl. Du Cange: Glossarium mediae et infimae latinitatis. Paris 1842. Bd. II. 154.)

¹⁰⁾ Über den Anteil des Sigriften an den Gebühren der Totengräber vergl. Zeller-Werdmüller: Die Zürcher Stadtbücher des 14. und 15. Jahrhunderts. Leipzig 1901. Bd. II (1901). 303—4.

¹¹⁾ Die von den Gläubigen vergabten Kerzen wurden in nächster Nähe des Altars an der Wand aufgehängt, sofern sie nicht sofort gebraucht wurden; eine besonders an Wallfahrtsorten heute noch übliche Sitte.

¹²⁾ Das große Keltergebäude im Stift (vergl. Bögelin, a. a. 6. I, 321/2).

8. Ampeln oder anderes, die ich oder mein Knecht zerbreche, sollen von mir vergütet werden. Mir hat sie der neue Sigrift, mein Nachfolger, zu bezahlen, wie ich es mit meinem Vorgänger, Überlin Muzzi, getan. Es waren deren 38.
9. Item, ich soll und will die Schlüssel zu meinem Amte nach dem Beispiele des Kellers und des Kammerers meinen Herren übergeben, wann sie sich am Johannistag¹³⁾ zum gemeinsamen Kapitel versammeln, oder auch im Laufe des Jahres auf ihr Gebot und Verlangen.
10. Dies alles habe ich, Kaspar Rüng, zu Gott und den Heiligen „mit gelerten Worten und ufgehepten fingern“ geschworen. Sollte ich aber meinem Versprechen entgegenhandeln, so sind meine Herren berechtigt, mich für diesen Ungehorsam zu strafen und meines Amtes zu entheben. In diesem Falle darf ich nur vor versammeltem Kapitel um Wiederzulassung bitten.

Die Originalpergamenturkunde (51 × 29 cm) liegt im Staatsarchiv Zürich (Propstei Nr. 823 b) und ist mit dem Siegel des Zürcher Rats Herrn und Bürgers, Felix Manz¹⁴⁾, versehen. Das Dokument führt als weitere Zeugen auf Johannes Murer¹⁵⁾ und Johannes Schrötter¹⁶⁾, Kaplan der Propstei, und ist datiert von Sonntag, den 11. November 1520, dem Martinstag.

¹³⁾ Auf Johannis Baptistae, den 24. Juni.

¹⁴⁾ Des Rats noch 1529 (Egli, a. a. O. Nr. 1281 und 1556). Nicht identisch mit dem gleichnamigen bekannten Führer der Wiedertäufer.

¹⁵⁾ Kaplan des St. Antonius-Altars in der Wasserkirche seit 1494 (Staatsarchiv Zürich, Ratsmanuale B. II. fol. 52 I und G. I. 189, fol. 14) und des St. Niklaus-Altars in der Stiftskirche (G. I. 185). Murer starb 1547 (G. I. 189, fol. 34).

¹⁶⁾ 1528 als reform. Pfarrer von Dübendorf nachweisbar (Egli, a. a. O. Nr. 1391).

Miszellen aus dem Zürcher Staatsarchiv.

Mitgeteilt von A. Corrodi-Sulzer.

1. Der Affe auf dem Fischmarktbrunnen.

Salomon Bögelin berichtet in seinem „Alten Zürich“ (Bd. I 196), daß um 1550 auf der Brunnen Säule am Fischmarkt ein Affe (oder schlecht geratener Löwe?) gestanden habe und begründet seine Annahme folgendermaßen. Der Engländer Christoph Sales, der sich einige Zeit in Zürich aufgehalten, bat nach seiner Rückkehr nach England (1550) Zwinglis Schwiegersohn Rudolf Gwalther um die Bildnisse der Reformatoren Zwingli, Pellikan, Bibliander und Bullinger, erhielt aber eine abschlägige Antwort, da man von Zürich aus keinem Bilderdienst Vorschub leisten wolle. Gegen dieses Bedenken machte Sales geltend, die Zürcher hätten auch öffentlich aufgestellte Bilder, die anzubeten niemandem einfalle, so das Karlsbild und den Hahn auf dem Großmünster oder „Simiam in foro piscatorio positam“ (den auf dem Fischmarkt aufgestellten Affen). Hieraus schloß Bögelin, daß dieser Affe sich auf der Brunnen Säule befunden haben werde. Für ein Standbild auf dem Brunnen neben dem Rathaus gewiß eine etwas zweideutige Figur; weshalb er wohl auch vermutete, daß es sich um einen schlecht geratenen Löwen gehandelt haben könnte.

Bögelin ist es entgangen, daß das von Sales gebrauchte Argument ein Zitat aus Zwinglis „Antwort an Valentin Compar“, den Urner Landschreiber ist, der in einem Schreiben Zwinglis Lehre zu widerlegen versucht hatte. Im Jahre 1545 hat Gwalther die erste Gesamtausgabe von Zwinglis Schriften herausgegeben, und wir können annehmen, daß Sales das Werk besaß. Dort ist die Stelle fast wörtlich zu finden (Band I, Fol. 246) und daneben die Bemerkung Gwalthers, daß dieser Affe in Zürich auf einer Säule stehe, an welche die Verbrecher angebunden werden, die sich eines nicht todwürdigen Verbrechens schuldig gemacht haben. Diese Säule aber ist das Hals-eisen, das also einen Bilderschmuck trug, der so recht dazu beitragen sollte, den daran ausgestellten Verbrecher verächtlich und lächerlich zu machen. Es dürfte sich übrigens nicht nur um einen Affen, sondern um eine Gruppe solcher gehandelt haben, wie wir einer Ratsurkunde vom 12. Juli 1567 (Staatsarchiv B. V 14, Fol. 95) entnehmen können.

Der städtische Baumeister hatte den Rat davon in Kenntniss gesetzt, daß die Frau des Bäckers Rudolf Bertschinger „die steininen Affen, so uff dem Halsysen gestanden, mit einem Seil, daran sy Plunder ufgehengt, abhin zogen“ habe. Gleichzeitig bat er um Bescheid, „ob er ein anderen Poß, so zierlich syge, an der Affen statt uffstellen lassen sölle.“ Der Rat beschloß, daß die drei Bauherren in der Steinhütte „einen andern Poß, der dem Platz wol anstande“, machen lassen sollten. Den Frauen aus der Nachbarschaft vor dem Rüden und dem Schneggen aber, welche ihre Wäsche auf dem Fischmarkt aufzuhängen pflegten (Gute alte Zeit!), wurde befohlen, ihre Waschseile nicht mehr am Halseisen zu befestigen, sondern an dem Ring, der hierfür angebracht worden sei.

Daß man sich nach der Reformation in Zürich alle Mühe gab, keinen Personenkultus aufkommen zu lassen, bezeugt eine Supplikation der Herren Prädikanten, Kirchendiener und Leser der heiligen Schrift, welche folgenden Ratsbeschluß vom 14. Februar 1586 zur Folge hatte (Staatsarchiv, B. V, 28, Fol. 385 v.). „Und diewyl dann uff dem öffentlichen feylhaben getruckter Conterfacturen etlicher hiesiger glernten Personen, wie ouch der Büchlinen halb, so umb Beschrybung der Abgestorbnen Lebens und Wesens, zun Zyten allerleyg Reden ver-gandt, so weger vermitteln und erspart [werden sollten], gfalt mynen gnedigen Herren, das man sich desselbigen, ouch was nitt die Not-turfft erfordert, müßigen [soll], dann eines glernten Mans würdige Gedächtnuß inn synen ußgangnen und verfertigeten selbs gemachten Büchern und Schrifften unerlöschten ze finden, und die recht rumliche Bschrybung synethalber ist und gehalten wirt.“ Heutzutage ist das anders geworden.

2. Ein kühner Seiltänzer in Zürich im Jahre 1583.

In der guten alten Zeit, als es in Zürich noch keine Zeitungen gab, die das Lob eines Künstlers in alle Welt hinaus posaunen, wußten sich fahrende Leute, die das Publikum durch ihre Künste in Erstaunen setzten, dadurch zu helfen, daß sie Bürgermeister und Rat über ihre Leistungen um ein Zeugnis baten, das ihnen auf ihren Fahrten als Empfehlung diene.

Der Zufall ließ uns im Zürcher Staatsarchiv das Konzept zu einem solchen Zeugnis finden (Ratsurkunden B. V 26, Fol. 158), aus dem wir das Wesentliche hier wiedergeben.

„Bürgermeister und Rat tun jedermann kund „daß der wolerfaren Heinrich Lynner, aus der Graffschaft Toggenburg, allhie inn Gegenwürtigkeit unzalbar vil Volcks syn Kunst geübt und sehen lassen. Also und dergestalt, daß er us dem Thurn Sanct Peters Kilchen uff die 35 Klaffter (65 Meter) ungsfar hoch über die Hüser und Bruggen bis an das Egg deß Huses zum Kiel genannt (Marktgasse 1, wo heute das Museum steht) uff dem Platz vor unserm Rathaus ein Seil über die hundert Klaffter (180 Meter) lang gespannt und uff dem selbigen Seil by heiterm Tag vil Kurtzwyl und Künst gebrucht. Er hatt auch under annderm einen jungen Knaben inn einem Stoßfarren ohnverseert und frygmütig uff obgemelltem Seil von oben herab geführt, ouch endtlich und zum lezten, wie ein fryger Vogel, dem Seil der Lenng nach hinab wunderbarlich geflogen, also daß jederman, so es angesehen, sich darab verwunderet hatt. Wann nun wir von gedachtem Heinrich Lynner bittlichen angesucht worden, ime deßen Schyn und Urkunt mitzetheilen, haben wir ime söllliches nit verweigeren wellen und hieruf disern Brief, mitt unser Statt Zürich anhangenden Secret Insigel verwart, geben laßen. Mentags, den ersten Tag Septembris 1583.“

3. Die Garderobe eines Bündner Junkers zu Anfang des 17. Jahrhunderts.

Ueber die Kleider, die unsere Vorfahren trugen, sind wir durch Bilder und die Kostümsammlung im Landesmuseum genau orientiert, nicht aber darüber, was ein vornehmer Herr auf Reisen mit sich führte. Hierüber erhalten wir willkommen Aufschluß durch eine Zürcher Ratsurkunde vom 8. April 1622 (Staatsarchiv, B. V 54, Fol. 441).

In den für Graubünden so schweren Zeiten nach dem Beltliner-mord (1620) und dem Eindringen der Desterreicher ins Engadin (Oktober 1621) mußten viele der venezianischen, reformierten Partei angehörige Bündner ihre Heimat vorübergehend verlassen. Zu ihnen gehört auch Hauptmann Wolfgang von Juvalta von Samaden, der

mit einigen anderen Anführern der Engadiner beim Markgrafen von Baden-Durlach Dienst nahm, den er aber schon zu Anfang des Jahres 1622 wieder quittierte, um in die Heimat zurückzukehren. Auf der Heimreise hielt er sich mit seinem Waffenkameraden Hauptmann Johann Fausch einige Zeit im Wirtshaus zur Linden (Stüßihoffstatt 13) in Zürich auf. Da die beiden die Zeche von 180 Gulden nicht bezahlen konnten, so ließ Juvalta seinen Koffer dem Lindenvirt als Pfand zurück. Von Samaden richtete er dann ein Gesuch an den Rat von Zürich, dieser möchte über den Inhalt des Koffers ein Inventar aufnehmen lassen. Der Bitte wurde entsprochen und der Koffer im Beisein von drei Ratsmitgliedern durch einen Schlosser geöffnet. Nach dem noch vorhandenen Inventar fanden sich vor: „Ein Nachtblatz mit brunem Sammast überzogen und das Gfüll von Illtitz. Ein silberfarwen sydenruppinen (Gespinst aus Abfällen von Seide) Mantel mit vier guldinen Schnüren. Ein silberfarwen Belzmußen mit Wolff gfüteret. Ein silberfarw sydenruppin Kleid, Hoßen und Wamßel, mit guldinen Passamentschnüren bsetzt. Ein grün blümbt sammati Gfesz mit guldinen Passamentschnüren. Ein grün daffati Wamßel mit guldinen Passamentschnüren. Ein Par meergrün gstrickt Sydenstrümpf. Ein grauw wulli Kleidt, Hoßen und Wamßel, mit silberfarwen Schnüren. Ein grauwen hohen Hut. Ein silberfarw mezelani (Mezzalane = Halbtuch) Kleidt, Hoßen und Wamßel, mit guldinen Schnüren. Ein rauchfarb canawazi (Canavaccio = Zeug aus Flachs oder Baumwolle) Wamßel mit 31 silbernen Knöpfen. Ein Par wyße barchetine Strümpfli. Ein silberins Krydentrückli. Ein Eln bonenblustfarwen Sydenrupf. Sampt etwas Gschrifften und Gmald. Diß alles habend vorgemeldte dryg verordnet Herren widerumb inn die Cofferen thun, dieselbig bschließen und mit einer Schnur zupacken lassen und ire Pütschier darauf getruckt.“

Ob Juvalta das Pfand einlöste, wissen wir nicht. Er nahm im Sommer des Jahres 1622 unter Rudolf von Salis noch am zweiten Aufstand gegen Oesterreich teil und starb vor Ende des gleichen Jahres.¹⁾

¹⁾ Die Identifizierung Juvaltas und die biographischen Angaben verdanken wir Herrn Robert Hegner-v. Juvalta.